

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses**A. Zielsetzung**

Der Zivilprozess muss durch eine grundlegende Strukturreform bürgernäher, effizienter und transparenter werden. Die Verhandlungskultur, die Funktion der Rechtsmittelzüge und der Gerichtsaufbau genügen den berechtigten Ansprüchen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft nicht mehr. Zudem kommen auf die Ziviljustiz durch die zunehmende Verrechtlichung des Alltagslebens, den rasanten Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt durch die Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraums neue Aufgaben zu, die sie – angesichts der Haushaltslage der Länder – ohne zusätzliches Personal bewältigen muss.

B. Lösung

Die angestrebte Qualitätsverbesserung und Effizienzsteigerung innerhalb der Ziviljustiz kann nur mit einer grundlegenden Strukturreform erreicht werden. Die Reform enthält folgende Schwerpunkte:

- Institutionalisierung des Schlichtungsgedankens im Zivilprozess durch die Einführung einer Güteverhandlung,
- Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz richterlicher Entscheidungsfindung durch eine stärkere Betonung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten,
- Einführung des originär zuständigen Einzelrichters beim Landgericht,
- Abbau von streitwertabhängigen Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel durch Einführung eines Abhilfeverfahrens und einer Zulassungsberufung gegen bisher unanfechtbare Urteile sowie Abschaffung der Streitwertrevision,
- deutlichere Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelebenen durch die Umgestaltung der Berufung in ein Instrument zur Fehlerkontrolle und –beseitigung,
- Einführung einer beschleunigten Erledigungsmöglichkeit für substanzlose Berufungen sowie

Fristablauf: 20.10.00

- Wegbereitung für eine weitere Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Gesetz führt zu keinen zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern. Das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten und die Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden effizienter gestaltet. Der dortige Geschäftsanfall kann daher künftig mit erheblich weniger Personal bewältigt werden. Dadurch werden die Länder in die Lage versetzt, die notwendige personelle Stärkung der ersten Instanz sowie die infolge der Konzentration der Berufungen bei den Oberlandesgerichten anfallenden Belastungen ohne zusätzliche Haushaltsmittel zu bewältigen.

E. Sonstige Kosten

Die Prozessgebühr für den Rechtsanwalt im Berufungsverfahren wird durch das Gesetz um rund 15% erhöht. Dem stehen Entlastungen für den Rechtsuchenden infolge des Wegfalls der Verhandlungsgebühr für den Rechtsanwalt in aussichtslosen Berufungsverfahren gegenüber.

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat einzulegen und kann auch schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.“

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554“ durch die Angabe „§ 575 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf einer Verletzung eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages, sonstigen Bundesrechts oder einer anderen Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Er darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Der Bundesgerichtshof kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind § 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 29 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Nötfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

5. Die §§ 48 und 55 werden wie folgt geändert:

- a) In § 48 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 55 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

- b) In § 48 Abs. 2 Satz 1 und in § 55 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

Zu Nr. 1 (§ 5)

Der neu gefasste § 5 Abs. 4 Satz 1 ordnet für das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) an. Nach Satz 2 des Absatzes, der die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E vorsieht und unverändert bleibt, findet gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht statt.

Zu Nr. 2 (§ 9)

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 Satz 4 sieht für das Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Nr. 3 (§ 11)

Die Änderung entspricht derjenigen des § 9 Abs. 2 Satz 4 des Ausführungsgesetzes. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen)

Der Artikel passt die Vorschriften über die Beschwerde in den §§ 17 bis 19, 29, 48, 55 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nr. 1 (§ 17)

Nach § 17 Abs. 1 AVAG findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof bisher statt, wenn gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wäre sie durch Urteil ergangen, nach den §§ 546, 547, 554b ZPO die Revision gegeben wäre. Danach ist die Rechtsbeschwerde

heute insbesondere dann statthaft, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat oder wenn der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts um mehr als 60 000 DM beschwert ist. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde bisher zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn seine Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Mit der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 1 entfällt die bisherige Regelung. Die Rechtsbeschwerde soll nunmehr nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO-E statthaft sein. Damit wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Nach der neu gefassten Vorschrift entscheidet der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Prüfung der der Rechtsbeschwerde darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 ZPO-E). Den Zugang zum Bundesgerichtshof ohne Zulassung durch den iudex a quo sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 1065 ZPO, § 7 InsO und § 3 SVertO sowie in den nach Artikel 18, 19, 22 bis 28, 46 des Entwurfs geänderten Ausführungsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen vor.

Zu Nr. 2 (§ 18)

In § 18 Abs. 2 Satz 2 AVAG, der für die Begründung der Rechtsbeschwerde bisher die entsprechende Anwendung des § 554 ZPO vorschreibt, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift durch eine Verweisung auf die in Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung in § 575 Abs. 2 bis 4 ZPO vorgesehene neue allgemeine Vorschrift über die Begründung der Rechtsbeschwerde ersetzt.

Damit wird zugleich die Bestimmung des § 18 Abs. 4 AVAG entbehrlich. Ihr Regelungsgehalt ergibt sich nunmehr hinsichtlich der Zustellung an den Beschwerdegegner aus der Bezugnahme auf § 575 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E und hinsichtlich der Beifügung von Abschriften aus der Bezugnahme auf § 575 Abs. 4 Satz 1 ZPO-E in Verbindung mit § 133 Abs. 1 ZPO.

Zu Nr. 3 (§ 19)

Zu Buchstabe a:

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Verbesserung des § 19 Abs. 1 AVAG über die Prüfungsbefugnis des Bundesgerichtshofs. Satz 1 trägt nunmehr auch dem Rechtsgedanken des § 549 Abs. 1 ZPO Rechnung. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 (entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 550 ZPO über den Begriff der Gesetzesverletzung und des § 551 ZPO über die absoluten Revisionsgründe) befindet sich nunmehr in der nach Buchstabe b in § 19 Abs. 2 Satz 2 eingeordneten und neugefassten Verweisungsnorm des bisherigen § 19 Abs. 3 AVAG. Nach ihr sind § 576 Abs. 3 ZPO-E und damit die an die Stelle der bisherigen §§ 550, 551 ZPO tretenden §§ 546, 547 ZPO-E entsprechend anzuwenden. Satz 2 übernimmt unverändert den Inhalt des bisherigen Satzes 3 des § 19 Abs. 1 AVAG.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung stellt in dem neuen § 19 Abs. 2 Satz 1 AVAG klar, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Diese Klarstellung, die im Kontext der ZPO im Hinblick auf den vom Entwurf vorgeschlagenen § 128 Abs. 4 ZPO entbehrlich wäre, erscheint im systematischen Zusammenhang des AVAG angebracht, da dieses zum Beispiel in § 5 Abs. 1 Satz 1 und in § 14 Abs. 1 Satz 2 ausdrückliche Vorschriften über ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung oder mit freigestellter mündlicher Verhandlung enthält, so dass sich ohne die zusätzliche Regelung im Rahmen des § 19 die Frage eines Umkehrschlusses stellen könnte.

Der neue § 19 Abs. 2 Satz 2 AVAG entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 AVAG, ersetzt jedoch die Verweisung auf die im Rechtsbeschwerdeverfahren bisher entsprechend anzuwendenden Vorschriften des

- § 556 ZPO über die Anschlussrevision,
- § 558 ZPO über die Fortwirkung des Verlusts einer das Verfahren betreffenden Rüge,
- § 559 ZPO über die Bindung des Revisionsgerichts an die Revisionsanträge, die Nichtbindung an die Revisionsgründe und die Beschränkung der Prüfung nicht von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensmängel auf den Fall ihrer Rüge,

- § 563 ZPO über die Zurückweisung der Revision, wenn die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zwar eine Gesetzesverletzung ergeben, dieses sich aber aus anderen Gründen als richtig erweist,
- § 573 Abs. 1 ZPO über die ohne mündliche Verhandlung mögliche Entscheidung über die Beschwerde,
- § 574 über die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde und ihre Verwerfung bei Mangel der Statthaftigkeit, Frist oder Form und des
- § 575 über die Zurückverweisung an die Vorinstanz bei begründeter Beschwerde.

durch eine Bezugnahme auf die nach Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung in § 574 Abs. 4, 576 Abs. 3 und § 577 für die Rechtsbeschwerde vorgesehene neue Verfahrensregelung.

Die bisher vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 554 b ZPO, die bei 60 000 DM übersteigender Beschwer die Ablehnung der ohne Zulassung durch das Oberlandesgericht statthaften Rechtsbeschwerde ermöglicht, entfällt, da nach der in Nummer 1 vorgesehenen Anpassung des § 17 Abs. 1 AVAG an die allgemeine Regelung der Rechtsbeschwerde in der Zivilprozessordnung der Wert der Beschwer für den Zugang zum Bundesgerichtshof kein Auswahlkriterium sein soll.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 19 Abs. 2 AVAG geht in der Vorschrift des § 577 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E auf, der nach der in § 19 Abs. 2 Satz 2 neugefassten Verweisungsnorm entsprechend anzuwenden ist und seinerseits die Vorschrift des § 559 ZPO-E in Bezug nimmt.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung betrifft eine redaktionelle Folgeregelung zu der in Buchstabe b vorgesehenen Änderung des § 19 AVAG.

Zu Nr. 4 (§ 29)

Die Neufassung des § 29 Abs. 4 AVAG stellt klar, dass im Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die

Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde – insoweit abweichend von § 569 Abs. 1 ZPO-E – einen Monat beträgt. Der Zugang zum Bundesgerichtshof soll geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Nr. 5 (§§ 48 und 55)

Die Vorschrift passt die Verweisungen in den §§ 48, 55 AVAG der in Nummer 3 vorgesehenen Änderung des § 19 AVAG an.

Zu Artikel 30 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 34)

Die Änderung der Verweisung auf § 15 Abs. 1 Satz 2 beseitigt ein redaktionelles Versehen im Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz) vom 30. März 2000 (BGBl. I, S. 333): Danach sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern (§ 14 Abs. 5) vor Erlass allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Landesarbeitsgerichte betreffen, zu hören, soweit sie nicht rein technischer Art sind.

Zu Nr. 2 (§ 40)

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat durch Rechtsverordnung vom 8. Oktober 1999 (BGBl. I Nr. 47, S. 1954) den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt für den 22. November 1999 bestimmt, nachdem die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Bundesarbeitsgerichts vorlagen. Mit der Sitzverlegung ist Ermächtigungsnorm obsolet geworden.